

Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: Dekret zum Steuergesetz vom 19. Februar 2009; Vorgehen bei rückläufiger Teuerung

Datum: 22. September 2009

Nummer: 2009-257

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



2009/257

Kanton Basel-Landschaft

Regierungsrat

Vorlage an den Landrat

Dekret zum Steuergesetz vom 19. Februar 2009; Vorgehen bei rückläufiger Teuerung

vom 22. September 2009

I N H A L T

1. Ausgangslage
2. Zielsetzung
3. Änderung von § 2 des Dekrets
4. Finanzielle und andere Auswirkungen
5. Regulierungsfolgeabschätzung (RFA)
6. Anhörung der Gemeinden
7. Antrag

1. Ausgangslage

Durch eine jährliche und automatisierte Anpassung des Einkommenssteuertarifs wird im Kanton Basel-Landschaft verhindert, dass ein teuerungsbedingter Lohnanstieg zu einer höheren prozentualen Steuerbelastung führt. Dieser als «kalte Progression» bekannte Effekt eines erhöhten Steuersatzes bei real gleich bleibendem Einkommen tritt immer bei einem progressiv ausgestalteten Steuertarif auf, der bei Anwendung einer Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit in Einkommenssteuertarifen i.d.R. anzutreffen ist.

Die rechtliche Grundlage zur Berücksichtigung der Geldwertveränderung ist in § 20 des Steuergesetzes (SGS 331) enthalten und ist vom System her folgendermassen be-

schrieben: Der jeweilige Indexstand der Konsumentenpreise per Juni eines Jahres wird mit dem Indexstand per Juni des Vorjahres verglichen. Entsprechend wurde beispielsweise der Tarif für das Steuerjahr 2009 aufgrund eines Indexstandes von 110.1 Punkten¹ per Juni 2008 so angepasst, dass die Teuerung von 2.9 Prozent gegenüber dem Indexstand von Juni 2007 von 107.0 Punkten ausgeglichen wurde².

Insbesondere wegen des starken Rückgangs der Erdöl- und Benzinpreise liegt der Index der Konsumentenpreise im Juni 2009 «nur» noch bei 109.1 Punkten, d.h. um 0.9 Prozentpunkte tiefer als vor einem Jahr. Diese völlig unerwartete und erstmals auftretende Situation einer deutlich rückläufigen Teuerung würde nun bei strikter Anwendung der geltenden gesetzlichen Regelung zu einer Verschärfung des Tarifverlaufs für das Steuerjahr 2010 führen.

Aus folgenden Tabellen sind die jeweiligen **Mehrbelastungen für 2010** ersichtlich, die ohne Korrekturmassnahme eintreten würde:

Alleinstehende Person

steuerbares Einkommen	Mehrbelastung in CHF	Mehrbelastung in Prozent
65'000 Franken	36.25 Franken	0.6 %
100'000 Franken	50.00 Franken	0.4 %
150'000 Franken	56.30 Franken	0.3 %

Person mit Vollsplitting

steuerbares Einkommen	Mehrbelastung in CHF	Mehrbelastung in Prozent
65'000 Franken	38.80 Franken	1.4 %
100'000 Franken	60.75 Franken	0.8 %
150'000 Franken	80.35 Franken	0.5 %

¹ Basis Mai 2000 gemäss § 20 Abs. 3 StG

² Beispiel: Das steuerbare Einkommen von 100'000 Franken einer Einzelperson wurde im Steuerjahr 2008 mit 11.664 % besteuert; der Staatssteuerbetrag belief sich auf 11'664 Franken. Steigt das steuerbare Einkommen im Jahr 2009 um 2.9 Prozent auf 102'900 Franken, so würde es ohne Ausgleich der kalten Progression mit 11.820 % besteuert; als Steuerbetrag ergäben sich 12'162.50 Franken. Durch die Tarifierpassung beträgt der Steuerbetrag für 2009 aber 12'002.55 Franken, d.h. weiterhin 11.664 % des steuerbaren Einkommens.

Zu dieser prozentual degressiven Mehrbelastung kommt noch diejenige bei der Gemeindesteuer hinzu, die bekanntlich in Prozent der einfachen Staatssteuer festgelegt wird und im Durchschnitt gegen 60% beträgt.

2. Zielsetzung

Die automatische jährliche Anpassung des Einkommenssteuertarifs an die Geldwertveränderung soll solange ausgesetzt werden, bis der Indexstand von 110.1 in einem Monat Juni wieder überschritten wird. Mit anderen Worten soll bei einer rückläufigen Teuerung der bisherige Stand sozusagen eingefroren werden, damit es zu keiner Verschärfung des anwendbaren Steuertarifs kommen kann.

Im Einzelfall wäre bei gleichbleibendem Lohn und automatischer Tarifierpassung die finanzielle Mehrbelastung zwar relativ geringfügig. Im Gesamtergebnis und vom Prinzip her betrachtet würde eine faktische «Steuererhöhung» in der aktuellen wirtschaftlich angespannten Situation indessen kaum verstanden werden. Zudem würde damit auch ein psychologisch problematisches Zeichen in einer von konjunktureller Unsicherheit geprägten Umwelt gesetzt.

Die vom strengen Wortlaut des Gesetzes eigentlich vorgegebene «Tarifverschärfung» durch die teuerungsbedingte Ausnahmesituation und die dadurch entstehenden Mehrbelastungen entsprechen kaum den Absichten bzw. dem Willen des Gesetzgebers - mit dem Auftreten einer negativen Teuerung im Vergleich zum selben Monat des Vorjahres wurde bei der damaligen Gesetzesredaktion wohl schlicht nie gerechnet³. Rein technisch betrachtet wäre die oben geschilderte Tarifänderung bzw. -verschärfung ohnehin nur dann richtig, wenn einer grossen Mehrheit der Arbeitnehmenden der Lohn für das Jahr 2010 sozusagen als «Deflationsausgleich» um -0.9 Prozentpunkte reduziert würde.

Die hier vorgeschlagene Lösung kommt dem gesetzgeberischen Willen nach einem automatischen Ausgleich der kalten Progression (Verhinderung einer teuerungsbedingten Progressionsverschärfung) wohl am nächsten und ist im Sinne einer verlässlichen und berechenbaren Finanz- und Steuerpolitik im Kanton Basel-Landschaft.

³ In den Datenreihen des Bundesamtes für Statistik muss bis ins Jahr 1959 zurück gegangen werden, um eine vergleichbare Situation deutlich negativer Teuerungsraten gegenüber dem Vorjahresmonat während längerer Zeit vorzufinden.

3. Änderung von § 2 des Dekrets

Die besondere Situation der Ausgangslage macht es erforderlich, dass das Vorgehen bei einer rückläufigen Teuerung zumindest auf Dekretsstufe fixiert wird. Dies ergibt sich auch aus der relativen Dringlichkeit und dem kurzen Reaktionszeitraum zwischen dem Bekanntwerden des Indexstandes Juni 2009 und einem Beschluss noch gegen Ende des Jahres 2009. Aus diesem Grund wird vorgeschlagen, § 2 des Dekrets dahingehend zu ergänzen, dass nicht nur wie bisher auf den vom Bundesamt für Statistik herausgegebenen Indexstand der Konsumentenpreise (neu Absatz 1) verwiesen wird, sondern im neu geschaffenen Absatz 2 das konkrete Vorgehen genau beschrieben wird. Dabei soll der Steuertarif bei einem negativen Verlauf des Indexes nicht mehr angepasst werden, sondern nur noch bei positiver Geldwertveränderung; Letzteres allerdings erst dann, wenn die nicht ausgeglichene negative Teuerung wieder übertroffen wird.

4. Finanzielle und andere Auswirkungen

Bei einem Verzicht auf die beantragte Lösung würde der kantonale Finanzhaushalt für 2010 zwar um gegen 6.5 Millionen Franken entlastet, den Baselbieterinnen und Baselbietern hingegen würde dieser Betrag im Portemonnaie insgesamt fehlen. Beim Budgetwert 2010 der Einkommenssteuer von 890.5 Millionen Franken wurde von einem gegenüber 2009 unveränderten Tarif ausgegangen.

Für die Gemeinden würde sich der rechnerische Ausfall bei einem durchschnittlichen Gemeindesteuerfuss von 58.6 % auf rund 3.8 Millionen Franken belaufen.

Eine positive psychologische Wirkung bei der Baselbieter Bevölkerung ist zwar zu erwarten, naturgemäss aber kaum zu messen.

5. Regulierungsfolgeabschätzung (RFA)

Die vorgeschlagene Änderung des Dekrets beinhaltet eine rein technische Ausführungsvorschrift zum Steuergesetz. Eine direkte Betroffenheit der KMU ist dadurch nicht gegeben, da die Änderung keine zusätzlichen Erfordernisse oder Formalitäten aufstellt. Die Vorlage bringt deshalb für die KMU keinerlei administrativen Mehraufwand mit sich und wirkt sich folglich in dieser Hinsicht neutral aus.

6. Anhörung der Gemeinden

Aus Gründen der zeitlichen Dringlichkeit und des zur Verfügung stehenden engen Zeitrahmens bis zur Beschlussfassung dieser Dekretsänderung noch vor Ende des Jahres 2009 ist das Ergebnis der laufenden Anhörung aller betroffenen Gemeinden noch ausstehend. Das Ergebnis der abgegebenen Stellungnahmen wird aber anlässlich der Sitzung der vorberatenden Kommission des Landrates (Finanzkommission) selbstverständlich bekanntgegeben werden können.

7. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, der Änderung des Dekrets zum Steuergesetz gemäss beiliegendem Entwurf zuzustimmen.

Liestal, 22. September 2009

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES
der Präsident:
Wüthrich

der Landschreiber:
Mundschin

Beilage: Entwurf zur Änderung des Dekrets zum Steuergesetz

Dekret zum Steuergesetz

Änderung vom

I.

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 196 des Gesetzes vom 7. Februar 1974 über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz), beschliesst:

Das Dekret zum Steuergesetz vom 19. Februar 2009⁴ wird wie folgt geändert:

§ 2 Berücksichtigung des Index (§ 20 StG)

¹ Massgebend ist der vom Bundesamt für Statistik berechnete Index der Konsumentenpreise.

² Liegt der neue Juni-Indexwert tiefer als vor einem Jahr, so bleibt der Tarif unverändert. Eine Anpassung erfolgt erst, wenn ein höherer Juni-Indexwert ermittelt wird als der für den geltenden Tarif berücksichtigte Wert.

II.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Liestal,

IM NAMEN DES LANDRATES

der Präsident:

der Landschreiber:

⁴ GS 36.0958; SGS 331.1